

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2597

Breitenbach: Erschliessungsplan „Schemelackerweg, Fridolinsweg, Leimweg + Margarethenweg“ / Behandlung der Beschwerde

1. Feststellungen

Mit RRB Nr. 3599 vom 14. November 1989 wurde der Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) „Schemelacker“ der Gemeinde Breitenbach genehmigt. Darin wurde die Strassenbreite für einen Teil des Schemelackerwegs auf 6 m festgelegt.

Mit RRB Nr. 184 vom 25. Januar 1999 wurden der Erschliessungsplan, Baulinienplan und Strassenkategorienplan der Gemeinde Breitenbach genehmigt.

Vom 17. November bis am 19. Dezember 2003 wurde der Erschliessungsplan (Verkehrsflächen und Baulinien) „Schemelackerweg, Fridolinsweg, Leimweg + Margarethenweg“ der Gemeinde Breitenbach öffentlich aufgelegt. Darin wurden unter anderem die Strassenbreite des Schemelackerwegs auf einer Länge von 58 m von 5 m auf 6 m und jene des Margarethenwegs von 5 m auf 6 m geändert. Gleichzeitig sollten beidseits dieser Verkehrsflächen die Baulinienabstände von 4 m auf 5 m vergrössert werden.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2003 erhoben die Beschwerdeführer Einsprache gegen diesen Erschliessungsplan. Sie beantragten, dass der Erschliessungsplan abzulehnen sei, eventualiter, dass den Einspracheführern vor der 3. Bauetappe im Rahmen der Erschliessung des Gebiets „Neumatt“ in Breitenbach das rechtliche Gehör zu gewähren sei.

Am 27. Februar 2004 fand eine Einspracheverhandlung statt, an welcher keine Einigung erzielt werden konnte.

Mit Beschluss vom 8. März 2004 hat der Gemeinderat Breitenbach die Einsprache abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss erhoben folgende Personen mit Schreiben vom 23. März 2004 beim Regierungsrat Beschwerde: Leo Marti-Meier, Unterm Schellenberg 183, 4125 Riehen, Ilsa SanerMarti, Mettenbühlstrasse 4, 4226 Breitenbach, Heinrich Marti-Hubert, Müschweg 2, 4226 Breitenbach, Susanne Grolimund-Marti, Jonas Breitenstein-Strasse 4, 4102 Binningen, a.v.d. Dr. Thomas Müller-Tschumi, Advokat, Hirschgässlein 11, 4010 Basel.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2004 begründeten sie die Beschwerde einlässlich. Sie beantragen, dass der Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 8. März 2004 aufzuheben und der geänderte Erschliessungsplan „Schemelackerweg, Fridolinsweg, Leimweg + Margarethenweg“ aufzuheben sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Die Einwohnergemeinde Breitenbach hält in der Vernehmlassung vom 15. Juli 2004 an ihrem Beschluss vom 8. März 2004 fest und beantragt, dass die Beschwerde in allen Punkten abzuweisen sei und der Erschliessungsplan „Schemelackerweg, Fridolinsweg, Leimweg + Margarethenweg“, wie er am 15. März 2004 an das Bau- und Justizdepartement eingereicht wurde, zu genehmigen sei.

2. Erwägungen

2.1 Der Regierungsrat ist nach § 17 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 03. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführer sind als Grundeigentümer von Parzellen, die durch den angefochtenen Erschliessungsplan tangiert werden, und als Adressat des angefochtenen Entscheids von der geplanten Erschliessung betroffen und zur Beschwerde im Sinne von § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten.

2.2 Die Beschwerdeführer beantragen, dass der Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 8. März 2004 aufzuheben sei und dass der geänderte Erschliessungsplan „Schemelackerweg, Fridolinsweg, Leimweg + Margarethenweg“ aufzuheben sei. Sie machen geltend, dass im vorliegenden Fall der Grundsatz der Planbeständigkeit verletzt worden sei, weil der Erschliessungsplan, Baulinienplan und Strassenkategorienplan der Gemeinde Breitenbach (mit RRB Nr. 184 vom 25. Januar 1999 genehmigt) durch den Erschliessungsplan „Schemelackerweg, Fridolinsweg, Leimweg + Margarethenweg“ geändert werde, obwohl sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seither nicht erheblich geändert hätten.

Die Vorinstanz beruft sich darauf, dass die erneute Erschliessungsplanung durch den Generellen Entwässerungsplan (GEP) (genehmigt mit RRB Nr. 1169 vom 8. Juni 2004) und die dadurch notwendige Bereinigung der Lage des Fridolinsbächleins (genehmigt mit RRB Nr. 1167 vom 8. Juni 2004) ausgelöst worden sei. Die Änderung der Strassenbreite erfolge, weil durch die zusätzliche „Werkleitung Sauberwasser“ (WAR) ein grösseres Profil notwendig sei. Hier sei der Grundsatz der Planbeständigkeit deshalb nicht verletzt worden.

2.3 Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) hält fest, dass Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Insbesondere die rechtliche oder tatsächliche Grundlage des Plans muss zu wesentlichen Teilen dahingefallen sein oder es müssen wesentliche neue Bedürfnisse nachgewiesen sein (Hänni; Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, Bern, 2002, S. 108). Dementsprechend statuiert auch § 10 PBG, dass im Rahmen der Ortsplanung eine Überprüfungs- und Anpassungspflicht bezüglich der Nutzungspläne dann besteht, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Diese Bestimmungen gewähren der Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit und damit verbundene notwendige Rechtssicherheit.

Die Möglichkeit einer Planänderung steht mit dem Grundsatz der Planbeständigkeit in einem kontradiktorischen Verhältnis. Es muss deshalb eine sorgfältige Abwägung stattfinden. Je neuer ein Plan ist und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, desto stärkeres Gewicht hat der Grundsatz der Planbeständigkeit und um so gewichtiger müssen

die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe sein, welche für eine Planänderung sprechen (BGE 1A. 167/2002).

Erschliessungspläne sind Nutzungspläne im Sinne von Art. 21 RPG (§ 14 PBG; sowie Hänni; Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, Bern, 2002, S. 141 f.). Folglich ist bei Änderungen von Erschliessungsplänen der Grundsatz der Planbeständigkeit zu beachten.

Über den Erschliessungsplan, welcher hier geändert werden soll, hat der Gemeinderat Breitenbach am 15. Dezember 1997 beschlossen. Vom Regierungsrat genehmigt wurde der Plan am 25. Januar 1999. Eine Änderung des Erschliessungsplanes liesse sich nach dieser kurzen Zeit nur rechtfertigen, wenn sich die für die Planung relevanten Verhältnisse seither wesentlich verändert hätten oder wenn in der allgemeinen Planung ein schwerwiegender Fehler neu entdeckt worden wäre.

Im Zeitpunkt der Genehmigung des geänderten Erschliessungsplans durch den Gemeinderat am 8. März 2004 war der geltende Erschliessungsplan der Gemeinde Breitenbach gut 5 Jahre in Rechtskraft. Gemessen am Planungshorizont von 15 Jahren (vgl. Art. 15 lit. b RPG) ist diese Zeitspanne gering und der Erschliessungsplan ausgesprochen neu. Dem Grundsatz der Planbeständigkeit kommt aus diesem Grund in casu ein schweres Gewicht zu. Eine Planänderung müsste sich demzufolge auf besonders gewichtige Gründe stützen können, welche diese Abwägung dominieren würden.

Die Gemeinde Breitenbach beruft sich darauf, dass nach Art. 12 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) unverschmutztes Wasser nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden dürfe. Darum sei die Bereinigung der Lage des Fridolinsbächleins notwendig gewesen. Durch diese Bachverschiebung sei die Lage der Abwasserleitungen zwingend vorgegeben gewesen und im GEP festgelegt worden. Nach Art. 76 GSchG muss spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des GSchG dafür gesorgt sein, dass die Wirkung einer ARA nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser beeinträchtigt wird. Das GSchG ist am 1. November 1992 in Kraft getreten. Diesbezüglich kann die Gemeinde Breitenbach deshalb nicht geltend machen, dass sich die rechtlichen Verhältnisse seit 1999 geändert hätten.

Die Gemeinde macht weiter geltend, dass durch den GEP eine zusätzliche „Werkleitung Sauberwasser“ (WAR) vorgesehen sei und deshalb ein breiteres Strassenprofil notwendig sei. Eine Berechnung der Profildbreite durch das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn ergibt für die im GEP vorgesehene Entwässerungsanlage im vorliegend relevanten Gebiet eine nötige Breite von ca. 2 m. Das heisst, dass für die anderen Leitungen (Strom, Gas, TV, usw.) bei einer Strassenbreite von 5 m immer noch 3 m zur Verfügung stehen, was absolut ausreichend ist. Somit ist eine Verbreiterung der Strasse auf 6 m unter diesem Gesichtspunkt nicht angezeigt. Folglich kann die Gemeinde Breitenbach auch nicht geltend machen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse aufgrund des GEP seit 1999 geändert hätten.

Die Gemeinde Breitenbach hat somit nicht dartun können, dass sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit 1999 erheblich geändert hätten und somit eine Änderung der bestehenden Erschliessungsplanung gerechtfertigt wäre. Die Gemeinde macht auch nicht

geltend, dass ein schwerwiegender Fehler in der Planung neu entdeckt worden wäre. Dementsprechend verletzt die Gemeinde Breitenbach mit dem geänderten Erschliessungsplan den Grundsatz der Planbeständigkeit. Die Beschwerde ist also schon aus diesem Grund gutzuheissen.

- 2.4 Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine genaue Prüfung der weiteren Argumente der Beschwerdeführer. Immerhin drängt sich jedoch folgende summarische Würdigung auf. Art. 1 RPG verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die Vorinstanz vermag keine sachlich gerechtfertigten Gründe darzutun, wieso die Strassen und die Baulinien um je einen Meter verbreitert werden müssten. Dementsprechend verletzt die Planänderung Art. 1 RPG. Weiter sind für eine sinnvolle Erschliessung eines solchen Wohngebiets erfahrungsgemäss keine 6 m breiten Strassen von Nöten, eine Breite von 5 m reicht absolut aus. Eine Verbreiterung würde zu einer Beschleunigung des Quartierverkehrs führen und zum Umgehungsverkehr durch ein Wohnquartier einladen. Auch materiell würde sich also die vorliegende Planänderung kaum rechtfertigen lassen. Hinzu kommt, dass sich die übergeordnete Verkehrsplanung der Gemeinde Breitenbach momentan im Fluss befindet und darum die Modifikation bestehender Erschliessungspläne nicht angezeigt ist, solange kein Gesamtkonzept besteht.
- 2.5 Gemäss den §§ 37 Abs. 2 und 39 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Die grundsätzlich auf die Vorinstanz entfallenden Verfahrenskosten sind deshalb vom Staat zu tragen. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Entrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen. Der Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde von Leo Marti-Meier, Riehen, Ilsa Saner-Marti, Breitenbach, Heinrich Marti-Hubert, Breitenbach, Susanne Grolimund-Marti, Binningen, a.v.d. Dr. Thomas Müller-Tschumi, Advokat, 4010 Basel, wird gutgeheissen. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates Breitenbach vom 8. März wird aufgehoben, und der Erschliessungsplan „Schemelackerweg, Fridolinsweg, Leimweg + Margarethenweg“ wird nicht genehmigt.
- 3.2 Der Vorinstanz werden keine Kosten auferlegt. Diese werden vom Staat getragen. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.
- 3.3 Der Antrag der Beschwerdeführer auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Dr, Thomas Müller-Tschumi, Advokat, Hirschgässlein 11, 4010 Basel

(i.S. Leo Marti-Meier, 4125 Riehen, Ilsa Saner-Marti, 4226 Breitenbach,
Heinrich Marti-Hubert, 4226 Breitenbach, Susanne Grolimund-Marti, 4102
Binningen)

Rückerstattung des

Kostenvorschusses:

Fr. 1'000.00

(aus 119101)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement rb

Bau- und Justizdepartement cs

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2004/30)

Bau- und Justizdepartement (ng) (z.Hd. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium Breitenbach, 4226 Breitenbach (**lettre signature**)

Dr. Thomas Müller-Tschumi, Advokat, Hirschgässlein 11, 4010 Basel (2) (**lettre signature**)